

# Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

2. Stück. I. Beilage.

Dienstag, den 14. Januar 1851.

## Inhalt.

Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege. — Hallischer  
Getreidepreis. — 48 Bekanntmachungen.

## Chronik der Stadt Halle.

### Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege.

Zu der Weihnachtsbescheerung für die Cholera-  
Bewahr-Anstalt sind bei uns eingegangen: Der Kas-  
senbestand eines Nähvereins 13 Thlr. 25 Sgr., von  
Fr. P. B. 5 Thlr. und 1 Paq. alte Sachen, von H.  
K. K. zu Spielzeug 5 Thlr., von M. B. 3 Thlr. und  
6 Scheeren, von Fel. v. H. 1 Thlr., von Hrn. Studiosus  
K. 1 Thlr., von F. G. 1 Thlr., von Fel. v. L. 1 Thlr.,  
von Fr. v. M. 1 Thlr., von Fr. D. H. 15 Sgr., 1 Rock  
und 4 Paar Stiefeln, von D. M. 1 Thlr., von A. F.  
1 Thlr., von Fr. W. 1 Thlr., von Fr. v. H. 1 Thlr.,  
von Fr. v. G. 1 Thlr., von Fr. L. G. K. B. 1 Thlr. und  
6 Paar Strümpfe, von Fr. D. A. 1 Thlr., von Fr. J.  
20 Sgr., von M. G. 15 Sgr., von Fr. D. K. 10 Sgr.,  
von M. B. 10 Halbtücher, von Fr. J. N. 3 Kittel nebst  
2 P. Beinkleidern dazu, von K. 3 getragene Kittel und  
1 P. Stiefeln, Ungenannt 6 Taschentücher und einige  
gehäkelte Shawls, Ungenannt 3 Schürzen, desgl. ein  
Christbaum und 1 Schachtel Spielzeug, von M. S. ge-  
brauchte Sachen, von Fel. S. 1 Paq. Kattun-Kister,  
von Fr. A. J. gebrauchte Sachen, von Fr. v. B. 2 Kister

Rattun, von M. K. Lichte zum Christbaum, von M. H. 2 Puppen, 1 Shawl, 1 Mütze und Reste Wolle, von M. J. Wolle zu Shawls, von H. P. 5 Mützen, Unge-  
 nannt 6 Paar wollne Handschuh, von Fr. K. 2 getra-  
 gene Kittel und 1 P. Beinkleider, von H. D. 15 Ellen  
 Gingham, 10 Ellen desgl.,  $5\frac{1}{2}$  Elle Hofenzeug,  $\frac{1}{2}$   
 D. Taschentücher und 2 kleine Kester Gingham, von  
 H. P. 28 Ellen Zeug und 6 Halstücher, von H. N. et-  
 was Spielzeug, von H. B. H. 12 Schreibebücher, von  
 H. B. 2 Schreibebücher und Pappe u. Papier zu einem  
 Transparent, von H. 5 Puppen u. Wolle zu Shawls,  
 von H. K. 6 Puppen und 12 Körbe, von Frau G. K. U.  
 Rattun zu einem Kleide und 2 Halstücher, von M. M.  
 ein Kleid und mehrere alte Sachen, von Fr. P. ein  
 Packet getragene Tuchsachen, von Fr. D. v. B. ein des-  
 gleichen, eben so von Fr. Pr. D., Fr. Pr. B., M. L.  
 B. und M. Th., von Fr. J. K. D. ein Pack Frauen-  
 sachen, von Fr. v. K. 4 Buch Papier, 2 Dgd. Bleistifte  
 und 4 Mahlkasten für die größeren Knaben, desgl.  
 4 Mahlkasten und Bilder von Fr. J. D., von Fr. Pr.  
 D. ein Leibrock, 2 Schürzen und 3 Paar Strümpfe,  
 Ungenannt 3 P. Stiefeln, von Fr. v. S. 4 Hemden,  
 4 Röcke, 4 Schürzen, 2 Taschentücher, von Fr. v. S.  
 4 P. Strümpfe, 2 Schürzen, 2 Kittel, 6 Taschentücher  
 und 3 Taschen, von Fr. v. H. 2 P. Strümpfe, 4 Schür-  
 zen, 6 Mützen, 2 Jacken, 4 Halstücher, von Fr. D.  
 K. Spielsachen, von M. P. 15 Wecken, von M. St.  
 eine Partie Pfefferkuchen, von M. S. eine desgl. u.  
 etwas Confect, von H. H. 80 Pfefferscheiben, von H.  
 C. S. einige Pfund Confect, und endlich noch für die  
 Flickschulen Ungenannt 6 Nähschrauben und von H. H.  
 eine Fußbank. — Indem wir für diese unerwartet  
 reichen Gaben, so wie auch allen denen hiermit unsern  
 herzlichsten Dank aussprechen, welche uns noch auf ver-  
 schiedene Weise bei der Bescheerung behülflich waren,  
 behalten wir es uns noch vor, die Art der Verwen-  
 dung in dem Jahresbericht für 1850 möglichst genau  
 anzugeben. Halle, den 10. Januar 1851.

Das Comité für die Cholera-Waisen.

## Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 11. Januar 1851.

Weizen	1	Zhr.	15	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Zhr.	—	Sgr.	—	Pf.
Roggen	1	„	10	„	—	„	„	1	„	16	„	3	„
Gerste	—	„	25	„	—	„	„	1	„	—	„	—	„
Hafer	—	„	22	„	6	„	„	—	„	26	„	3	„

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von D. H. A. Niemeier.

## Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 5 December a. pr. abgedruckt im Extrablatt zum 50. Stück des Amtsblatts, Königl. Regierung zu Merseburg v. J.

Im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung wegen der Kriegsheilungen vom 12. November d. J. ist bestimmt worden, daß in den Fällen, wo dem Militair auf Märschen und in Kantonnirungen die Natural-Verpflegung von den Quartierträgern, resp. Gemeinden, verabreicht werden muß, der Einquartierte, — sowohl der Officier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat, indessen bei etwa vorkommenden Streitigkeiten demselben dasjenige zu gewähren ist, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Wenngleich sich von den patriotischen Gesinnungen der Einsassen erwarten läßt, daß sie nach Kräften dazu beitragen werden, die ihnen auferlegte Verbindlichkeit der Natural-Verpflegung durch Lieferung von guten und tadellosen Naturalien zu erfüllen, so habe ich doch, um für alle Fälle die Grenzen der Anforderungen, wie der Verpflichtungen beurtheilen und feststellen zu können, es für nothwendig erachtet, die bezüglichlichen Vorschriften des Verpflegungs-Regulativs in der un-

ten folgenden Zusammenstellung hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Magdeburg, den 5. December 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen  
v. Wicleben.

### Zusammenstellung

der in dem Verpflegungs-Regulativ von  
1844 enthaltenen Vorschriften über die  
Mundverpflegung der Truppen  
u.

#### §. 14.

Auf dem Marsche wird der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlic abwärts in der Regel durch den Wirth beköstigt und muß mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, sowie übermäßigen Forderungen Seitens der Soldaten vorzubeugen, ist bestimmt, daß eine jede zur Marschbeköstigung nach §. 15. berechnete Militairperson in jedem Nacht- und Ruhequartier:

zwei Pfund Roggenbrod,

ein halbes Pfund Fleisch,

Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und  
Abendmahlzeit gehört,

außerdem aber weder Frühstück, noch Bier, Branntwein oder Kaffee von dem Wirth verlangen kann, wogegen die Ortsobrigkeiten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß in jedem Orte hinreichende Vorräthe von Bier und Branntwein vorhanden sind, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

#### §. 76.

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Brodes und der Victualien gelten folgende Normen:

Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen erzeugten Mehl gebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine aufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein, es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume,

die von der obern bis zur untern Rinde locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Ein zu 6 Pfd. gut ausgebackenes Brod wiegt nach den ersten 24 Stunden 2 bis 3 Loth weniger, und diese Gewichtsbeminderung steigt zum 3. und 4. Tage auf 5 bis 6 Loth; es muß mindestens 24 Stunden alt sein, ehe es an die Truppen ausgegeben werden darf; wird es in seltenen Fällen länger als 3 bis 4 Tage aufbewahrt, so vermindert sich das Gewicht noch mehr.

Die auf der Brandstelle gestandenen, sowie die Eck-, Rand- oder Kranzbrode verdunsten im Ofen stärker, wogegen die spätere Ausdünstung um so geringer ist. Durch die Verdunstung gehen nur die mit dem Mehle nicht innig verbundenen Wassertheile verloren und das Brod verliert dadurch an seiner Nahrungsfähigkeit nicht.

Die Empfänger sind in der Regel jedoch nicht verpflichtet, dergleichen Brode anzunehmen, wenn sie mehr als 6 Loth an Gewicht verlieren.

§. 77.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und in der Regel Rindfleisch von gesundem, nicht zu magerem Vieh und zwar, je nachdem im Privatverkehr in der betreffenden Gegend bestehendem Gebrauche von Ochsen oder Kühen sein. Fleisch von Bullen darf nicht in Anwendung kommen, Köpfe, Geschlinge, Talg, und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht oder angerechnet werden.

Erbfen und andere Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und nicht mit fremdartigen Sämereien vermischt sein.

Graupen und Grütze sollen nicht dumpfig, nicht mit Mieten besetzt, nicht mit fremden Sämereien vermischt, namentlich die Grütze rein von Hülsen und nicht zu sehr mehlig sein.

Der Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich, nicht zu alt sein, und nicht ranzig riechen, auch nicht salzig schmecken.



Kartoffeln müssen frisch und nicht multrig oder pockenartig sein.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und mindestens 36 Procent Alkohol nach Tralles enthalten. In den Gegenden, wo vom gemeinem Mann der Branntwein zu einem höhern Alkoholgehalte getrunken wird und die Verabreichung eines solchen Branntweins ohne Mehrkosten erfolgen kann, ist dessen Verabreichung bis zu 45 Procent statthaft.

Zur Erleichterung der Anfuhr der auf den Grund der Verordnung vom 12. v. M. ausgeschriebenen Naturallieferungen, ertheilen wir hierdurch die Ermächtigung, daß die in der Allerh. Kabinetsordre vom 17. März 1839 enthaltenen Vorschriften wegen der Breite der Radfelgen der die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerke auf die vorbezeichneten für die Königlichen Feld-Magazine zu leistenden Fuhrten nicht in Anwendung gelassen werden können.

Die Herren Landräthe und Wegebaubeamten, sowie sämtliche Lokal-Polizeibehörden unsers Departements werden demzufolge angewiesen, hienach die executiven Unterbeamten ihres Ressorts sofort mit entsprechender Instruction zu versehen.

Merseburg, den 11. December 1850.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung  
des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obiger Erlaß nunmehr in den bezüglichen Punkten an die Stelle unserer Bekanntmachung vom 11. December a. pr. (50. Stück des patriotischen Wochenblatts) tritt, soweit noch Natural-Beköstigung zu verabreichen sein sollte.

Halle, den 9. Januar 1851.

Der Magistrat.

Es sind uns 100 Stück Loose des von der Feuer-  
versicherungs-Gesellschaft Colonia dem Unterstützungs-  
Bereine in Cöln geschenkten Gemäldes von C. Leuße:

„Washington's Uebergang über den Delaware, Fluß  
im Nordamerikanischen Freiheitskriege am 26. Decem-  
ber 1776“

zum Besten der hilfsbedürftigen Familien zum Kriegs-  
dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaf-  
ten von dem Unterstützungs-Vereine zu Eöln zugegangen.

Interessenten, welche zur Abnahme von Loosen be-  
reit sind, wollen sich in den Bureau-Stunden in unserm  
Stadtssecretariate bis zum 1. Februar c. melden, wobei  
noch bemerkt wird, daß das 18 Fuß lange und 12 Fuß  
hohe schöne Gemälde für 6000 Dollars bestellt und bei  
der obigen Gesellschaft für 3000 Thaler versichert war,  
daß der Preis des Looses 15 Sgr. beträgt und die An-  
kündigungen gleichfalls in unserm Stadtssecretariate ein-  
zusehen sind. Halle, den 9. Januar 1851.

Der Magistrat.

Da das auf den 18. d. M. eintretende dritte funf-  
zigjährige Jubiläum des Krönungsfestes als hohes Kir-  
chenfest gefeiert wird, so wird der auf diesen Tag fal-  
lende Wochenmarkt den Tag vorher, Freitag den 17.  
d. M., abgehalten, wovon das Publikum hierdurch in  
Kenntniß gesetzt wird.

Halle, den 13. Januar 1851.

Der Magistrat.

#### Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß  
der Anfang der Sitzungsperioden des hiesigen **Schwur-**  
**gerichtshofes** für das Jahr 1851 auf den

17. Februar,

19. Mai,

20. October

anberaumt worden ist.

Die Sitzungen sind öffentlich und finden vom 17.  
Februar c. ab im Kreisgerichts-Gebäude (Kleine Stein-  
straße), über den Hofweg zwei Treppen hoch, statt.

Halle a./S., am 11. Januar 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

v. Koenen.

## Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

**Zweimalhundert Tausend Thaler**

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Büreau wird auf desfallige, bis spätestens den 31. Januar 1851 bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende **nähere Auskunft Niemand** irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, im December 1850.

Commissions-Büreau,  
Perri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

Loose zur 1. Klasse 103. Lotterie, deren Ziehung am 15. Januar beginnt, sind für Hiesige und Auswärtige zu haben beim Königl. Lotterie-Einnehmer **Lehmann** in Halle a. S.

Ein Mädchen von guter Erziehung sucht zum ersten April ein Unterkommen als Hausmädchen oder Ladendemoisell, oder am liebsten bei einer einzelnen Dame. Das Nähere zu erfragen bei dem Oberschaffner **Apigsch**, Nr. 308 Leipziger Straße 1 Treppe hoch.

Eine Aufwartefrau sucht noch Beschäftigung im Waschen und Scheuern **Bruno'swarte 592**, 2 Treppen links.

Ein ordentliches Mädchen, am liebsten von außerhalb, wird zum 1. Februar gesucht Nr. 677.

**Lehmann.**

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)